



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT COTTBUS / AMTSKE ŁOPJENO ZA MĚSTO CHÓŠEBUZ · JAHRGANG 19 / LĚTNIK 19

IN DIESER AUSGABE

AMTLICHER TEIL

- Tagesordnung der 14. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus am 16.12.2009 **SEITE 1**
- Beschlüsse der 12. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 28.10.2009 **SEITE 2**
- Beschlüsse aus der 12. Beratung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 21.10.2009
- Beschlüsse aus der 11. Beratung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 23.09.2009

- Anmeldung Schulanfänger für das Schuljahr 2010/2011 **SEITE 3 BIS 4**
- Profilierung Cottbuser Grundschulen **SEITE 5**
- Achte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des „Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost“ **SEITE 5 BIS 9**
- Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und ihre Benutzung im Gebiet des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost (AZV) - Abwasser-satzung **SEITE 9 BIS 10**
- Beitragssatzung zur Abwassersatzung des Abwasser-

- zweckverbandes Cottbus Süd-Ost (AZV) **SEITE 10 BIS 11**
- Gebührensatzung zur Abwassersatzung des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost (AZV) **SEITE 12**
- Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchreinigungsgesetz
- Standplätze und Termine für das Schadstoffmobil 2010
- Allgemeine Anordnung

NICHTAMTLICHER TEIL

- Einladung der Jagdgenossenschaft Stadt Cottbus **SEITE 12**

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Auf Grundlage des § 16 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus i. V. m. § 34 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gebe ich mit nachfolgender Tagesordnung bekannt, dass die **14. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus** in der V. Wahlperiode

**am Mittwoch, den 16.12.2009, um 14:00 Uhr,
im Sitzungssaal des Stadthauses Altmarkt 21,**

stattfindet.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Stand 09.12.2009

Tagesordnung

der **14. Tagung der Stadtverordnetenversammlung in der V. Wahlperiode am Mittwoch, den 16.12.2009**
(Beginn 14:00 Uhr, Sitzungssaal Stadthaus, Altmarkt 21)

I Öffentlicher Teil

1. **Bestätigung der Tagesordnung**
2. **Einwohnerfragestunde**
3. **Fragestunde**
4. **Berichte und Informationen**
- 4.1. **Bericht des Oberbürgermeisters**
Berichterstatter: Herr Szymanski
5. **Beschlussvorlagen**
- 5.1 OB-022/09 Neufassung der Satzung von Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse, die mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit betrauten sachkundigen Einwohner, Ortsvorsteher sowie Mitglieder von Ortsbeiräten. (Aufwandsentschädigungssatzung)

- 5.2 I-038/09 Beschluss über den geprüften Jahresabschluss 2008 des Eigenbetriebes Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus
- 5.3 I-039/09 Beschluss über die Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus für das Wirtschaftsjahr 2008
- 5.4 I-040/09 Beschluss über den geprüften Jahresabschluss 2008 des Eigenbetriebes Jugendkulturzentrum Glad-House
- 5.5 I-041/09 Beschluss über die Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Jugendkulturzentrum Glad-House für das Wirtschaftsjahr 2008
- 5.6 I-042/09 Beschluss über den geprüften Jahresabschluss 2008 des Eigenbetriebes Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus
- 5.7 I-043/09 Beschluss über die Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus für das Wirtschaftsjahr 2008
- 5.8 II-021/09 Neufassung der Satzung „Cottbus-Pass“
- 5.9 II-024/09 Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Cottbus mit Gebührentarif ab 01.01.2010
- 5.10 II-025/09 Verlängerung des Austrittsantrages der Stadt Cottbus aus dem Abwasserzweckverband Süd-Ost
- 5.11 III-023/09 Änderung der Gebührensatzung „Übergangwohnheim“ vom 13.05.2008
- 5.12 III-024/09 Richtlinie „Hilfe zur Erziehung in Form von Vollzeitpflege (Standards, Kriterien und Finanzierung von Vollzeitpflege)“
- 5.13 IV-153/09 Beschluss zur Erweiterung der Gebietskullissen zur Wohnraumförderung in der Stadt Cottbus
- 5.14 IV-156/09 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Cottbus (Friedhofsgebührensatzung) (2. Beratung)
- 5.15 IV-159/09 Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Stadtpromenade Cottbus, 2. Bauabschnitt

- 5.16 IV-160/09 Blechen-Carré – Abwägungsbeschluss und Beschluss der erneuten Auslegung Stadt Cottbus Bebauungsplan „Solarpark Döbbrick-Ost“ - Aufstellungsbeschluss - sowie Änderung des Flächennutzungsplanes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes - Änderungsbeschluss
- 5.17 IV-161/09 Antrag auf Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 111.379,92 € in der Gesamtmaßnahme VV-Neubaugebiete Schmellwitz
- 5.18 IV-165/09 Benennung einer Erschließungsstraße im B-Plangebiet Finsterwalder Straße Nr. S/58/40 im Ortsteil Spremberger Vorstadt

6. Anträge

- 6.1 013/09 B-Plan - „Mittlerer Ring - BTU Cottbus“
Antragsteller: Fraktion CDU, FDP, FLC
- 6.2 014/09 Finanzierung der Freiwilligenagentur Cottbus
Antragsteller: Vors. Ausschuss S

II. Nichtöffentlicher Teil

1. **Grundstücksangelegenheiten**
- 1.1 IV-164/09 Verkauf von Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz
2. **Verträge/Anträge/Verbindlichkeiten/Entscheidungen**
Es liegen keine Unterlagen vor.
3. **Berichte/Informationen**
- 3.1 Informationen des OB
4. **Personalangelegenheiten**
Es liegen keine Unterlagen vor.

(Ende der Tagesordnung)

Cottbus, 09.12.2009

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Impressum: Herausgeber: Stadt Cottbus, Der Oberbürgermeister; verantwortlich: Pressebüro, Dr. Peter Lewandrowski; Redaktion: Elvira Fischer, Rathaus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Tel.: 0355 612 - 2016, Fax: 0355 612 - 2504; Satz und Druck: Lausitzer Rundschau Druckerei GmbH, Straße der Jugend 54, 03050 Cottbus, Vertrieb: Das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“ erscheint mit Ausnahme der Sommerpause der Stadtverordnetenversammlung mindestens einmal im Monat. Es wird durch die REGIO Print-Vertrieb GmbH, Vertriebsgesellschaft der Lausitzer Rundschau, Straße der Jugend 54, 03050 Cottbus, kostenlos an die Cottbuser Haushalte verteilt. Für Personen, die von dieser Verteilung nicht erreicht werden, liegt das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“ im Rathaus (Neumarkt 5, Foyer) und im Technischen Rathaus (Karl-Marx-Straße 67, Foyer) kostenlos aus. Im Pressebüro, Rathaus, Neumarkt 5, ist ein Abonnement zum Preis von 37,00 Euro jährlich möglich. Auflagenhöhe: 60.000 Exemplare

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden nachfolgend die Beschlüsse der 12. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 28.10.2009 veröffentlicht.

Beschlüsse der 12. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 28.10.2009

Öffentlicher Teil

Vorlagen-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
OB-003/09	Fortschreibung der Konzeption „Verwirklichung der Chancengleichheit für Menschen mit Behinderung in der Stadt Cottbus – Gestaltung einer zunehmend barrierefreien Stadt“ (Austauschvorlage vom 25.09.2009)	OB-003-12/09
I-028/09	ÖPNV-Angebots- und Finanzierungsvereinbarung (einstimmig in geänderter Fassung beschlossen)	I-028-12/09
I-029/09	Anpassung des Gesellschaftervertrages der Entwicklungsgesellschaft Cottbus mbH (EGC mbH)	I-029-12/09
I-030/09	Besetzung der Aufsichtsräte der CMT Cottbus Congress, Messe & Touristik GmbH und der Cottbuser Gartenschau-Gesellschaft 1995 mbH	I-030-12/09
I-031/09	Wahl einer stellvertretenden Schiedsperson für die Schiedsstelle Mitte	I-031-12/09
I-032/09	Wahl einer stellvertretenden Schiedsperson für die Schiedsstelle Süd II	I-032-12/09
I-033/09	Wahl einer stellvertretenden Schiedsperson für die Schiedsstelle Nord I	I-033-12/09
I-034/09	Wahl einer Schiedsperson für die Schiedsstelle Nord II	I-034-12/09
II-016/09	2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus	II-016-12/09
II-017/09	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus	II-017-12/09
II-018/09	Genehmigung einer erheblichen überplanmäßigen Ausgabe nach § 81 Gemeindeordnung Land Brandenburg, in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Nr. 16	

Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in Höhe von 252,2 T€ zu Gunsten der Haushaltsstelle 1.6750.677001 (mehrheitlich beschlossen) **II-018-12/09**

Satzung der Stadt Cottbus über die Wochenmärkte (Wochenmarktsatzung) (einstimmig beschlossen) **II-019-12/09**

Satzung über die auf den Wochenmärkten der Stadt Cottbus zu entrichtenden Marktstandgebühren (Marktgebührenordnung) (mehrheitlich beschlossen) **II-020-12/09**

Bebauungsplan M/5/78 „Neustadt“ Auslegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (mehrheitlich beschlossen) **IV-081-12/09**

Bebauungsplan N/32/81 „Schmellwitzer Straße/Mozartstraße“ - Aufstellungsbeschluss (mehrheitlich beschlossen) **IV-139-12/09**

Bebauungsplan Nr. S/76/82 „Turower Straße“ - Aufstellungsbeschluss (einstimmig beschlossen) **2. Beratung StVV Nov. 09**

Bebauungsplan Nr. N/36/83 „Am Nordrand“ - Aufstellungsbeschluss (mehrheitlich beschlossen) **IV-141-12/09**

2. Änderung des Bebauungsplanes Cottbus - Albert-Zimmermann-Kaserne/CIC, Nr. N/49/49-Auslegungsbeschluss (mehrheitlich beschlossen) **IV-147-12/09**

Beschluss zur Rechtmäßigkeit der Herstellung einer Erschließungsanlage nach § 125 Abs. 2 BauGB im Bereich des sich im Änderungsverfahren befindenden Bebauungsplanes Cottbus-Albert-Zimmermann-Kaserne/CIC, Nr. N/49/49 (mehrheitlich beschlossen) **IV-148-12/09**

Antrag 010/09 Einrichtung einer Babyklappe im Carl-Thiem-Klinikum Cottbus

Antragsteller: Fraktion AUB (Festlegung: Verweis in Ausschüsse und 2. Beratung) **2. Beratung früh. StVV Dez. 09**

Nichtöffentlicher Teil

Vorlagen-Nr. Sachverhalt Beschluss-Nr.

II-023/09 Verhandlungsverfahren VHV 02/09 Betreibung und Bewirtschaftung der öffentlichen Beleuchtung der Stadt Cottbus - Zuschlagserteilung - (mehrheitlich beschlossen) **II-023-12/09**

Cottbus, 18.11.2009

gez. Frank Szymanski Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden nachfolgend die Beschlüsse der 12. Beratung des Hauptausschusses Cottbus vom 21.10.2009 veröffentlicht.

Beschlüsse aus der 12. Beratung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 21.10.2009

Nichtöffentlicher Teil

Vorlagen-Nr. Sachverhalt Beschluss-Nr.
IV-138/09 (HA) Ankauf eines Privatgrundstückes (einstimmig beschlossen) **HA-IV-138-10/09**

IV-142/09 (HA) Verkauf von Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz (einstimmig beschlossen) **HA-IV-142-10/09**

IV-143/09 (HA) Ankauf eines Privatgrundstückes (einstimmig beschlossen) **HA-IV-143-10/09**

IV-145/09 (HA) Verkauf von Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz (einstimmig beschlossen) **HA-IV-145-10/09**

Cottbus, 18.11.2009

gez. Frank Szymanski Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden nachfolgend die Beschlüsse der 11. Beratung des Hauptausschusses Cottbus vom 23.09.2009 veröffentlicht.

Beschlüsse aus der 11. Beratung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 23.09.2009

Nichtöffentlicher Teil

Vorlagen-Nr. Sachverhalt Beschluss-Nr.
IV-122/09 (HA) Grundstücktausch mit Wertausgleich (einstimmig beschlossen) **HA-IV-122-09/09**

IV-123/09 (HA) Verkauf von Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz (einstimmig beschlossen) **HA-IV-123-09/09**

IV-124/09 (HA) Verkauf von Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz (einstimmig beschlossen) **HA-IV-124-09/09**

IV-126/09 (HA) Aufhebung einer Erbbaurechtsbestellung an Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz (einstimmig beschlossen) **HA-IV-126-09/09**

IV-129/09 (HA) Verkauf von Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz (einstimmig beschlossen) **HA-IV-129-09/09**

IV-130/09 (HA) Verkauf von Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz (einstimmig beschlossen)

HA-IV-130-09/09

IV-132/09 (HA) Verkauf von Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz (einstimmig beschlossen)

HA-IV-132-09/09

I-021/09 (HA) Erlass Gewerbesteuer wegen Sanierungsgewinn (einstimmig beschlossen)

HA-I-021-09/09

Cottbus, 21.10.2009

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Der Paragraph 37 des Brandenburgischen Schulgesetzes regelt die **Schulpflicht**:

Die Schulpflicht beginnt für Kinder, die bis zum 30. September das sechste Lebensjahr vollendet haben, am 1. August desselben Kalenderjahres.

Kinder, die in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember das sechste Lebensjahr vollenden, werden auf Antrag der Eltern zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen. In begründeten Ausnahmefällen können Kinder aufgenommen werden, die nach dem 31. Dezember, jedoch vor dem 1. August des folgenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollenden. Entsprechende Anträge sollen gesicherte Nachweise zum Entwicklungsstand des Kindes enthalten. Mit der Aufnahme in die Schule beginnt die Schulpflicht.

Vor Beginn der Schulpflicht besteht für alle Kinder die Pflicht, an einer schulärztlichen Untersuchung durch die Gesundheitsämter teilzunehmen.

Die Anmeldung der Schulanfänger in den Grundschulen kann an folgenden Tagen erfolgen:

23.02.2010 von 15:00 bis 18:00 Uhr

24.02.2010 von 12:00 bis 16:00 Uhr

oder nach Voranmeldung bei der Schulleitung in der Zeit vom 08.02. - 26.02.2010.

Bei der Anmeldung ist das Kind persönlich vorzustellen. Bei Kindern, die am Verfahren zur Sprachstandsfeststellung teilgenommen haben, ist die Teilnahmebestätigung in der zuständigen Grundschule vorzulegen.

Eltern, deren Kinder keine Kindertageseinrichtung besuchen und von der Teilnahme am Verfahren der Sprachstandsfeststellung befreit sind, werden gesondert berücksichtigt. Diese Eltern können nur bei der Schulanmeldung einen entsprechenden Befreiungsnachweis in der Form vorlegen, das sie

• im Fall eines Besuchs einer Kindertagesstätte außerhalb des Landes Brandenburg eine Kopie des Betreuungsvertrages oder

• im Fall der Teilnahme an einem sprachtherapeutischen Verfahren einen Nachweis durch den Logopäden vorlegen.

Ihr Wohngebiet ist einer bestimmten Grundschule zugeordnet. Grundlage ist der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung III-016/07 „Schulbezirkssatzung Grundschulen“ vom 28.11.2007. Die Schulbezirkssatzung in ihrer derzeit gültigen Fassung ist im Amtsblatt für die Stadt Cottbus Nr. 14 vom 15. Dezember 2007 und im Internet unter www.cottbus.de veröffentlicht worden.

Entsprechend der Satzung haben Sie die Möglichkeit, innerhalb der Stadt Cottbus nach Anmeldung in der zuständigen Schule, eine Grundschule frei wählen zu können. Dieses Angebot ist ausschließlich durch die Festlegung der maximalen Zügigkeit an den Grundschulen beschränkt. Bei Übernachfrage regelt sich die Auswahl nach den Festlegungen der Grundschulverordnung (www.mbjs.brandenburg.de). Die Entscheidung wird durch die Schulleitung getroffen.

Wollen Sie Ihr Kind an einer genehmigten Ersatzschule (Waldorfschule, Evangelische Gottfried-Forck-Grundschule und Bewegte Grundschule) anmelden, so informieren Sie außerdem die zuständige Grundschule darüber bis zum 26.02.2010.

Sollten Sie weitere Fragen zur Einschulungsproblematik Ihres Kindes haben, wenden Sie sich bitte an das Staatliche Schulamt Cottbus, Telefonnummer: 4866-301 (Herr Koch) oder an den Servicebereich Schule, Sport, Telefonnummer: 612-2410 (Herr Bischoff).

gez. **Monika Hansch**
Fachbereichsleiterin

gez. **Michael Koch**
Schulrat

Öffentliche Bekanntmachung

Anmeldung Schulanfänger für das Schuljahr 2010/2011

Sehr geehrte Eltern,

am **23.08.2010** beginnt der Unterricht im Schuljahr 2010/2011. Es werden ca. 690 Kinder der Stadt Cottbus erstmalig den Weg in ihre Schule als Schulanfänger gehen.

Die Einschulungsfeier für Ihr Kind organisiert jede Grundschule individuell, in der Regel jedoch am vorangehenden Wochenende.

Um die Vorbereitung auf diesen wichtigen Lebensabschnitt zu erleichtern, werden folgende Hinweise gegeben:

Profilierung Cottbuser Grundschulen Teil 1

Stadtteile	Schule	Adresse/Telefon Fax/Schulleiter	Profilierung	AG Angebote	a) Fremdsprachen b) Begegnungssprache	Tage der offenen Tür
Sachsendorf	Regine-Hildebrandt-Grundschule Europaschule E-Mail: sekretariat@rhg-cottbus.de Homepage: www.rhg-cottbus.de	Theodor-Storm-Str. 22 03050 Cottbus Telefon: 0355 524014 Fax: 0355 535965 Herr Nagel	Europaschule, Umweltschule, Integrationsschule, verlässliche Halbtagsgrundschule (diverse Ganztagsangebote, Hortbetreuung), Flexible Eingangsphase (Flex) Talentförderung im naturwissenschaftlichen, sprachlichen und künstlerischen Bereich, Schulsozialarbeit, Lese-Rechtschreib-Schwäche (LRS) Sprachförderung	Vielfältige Angebote von Reiten bis Theatergruppe Polnisch, Spanisch, Englisch, 7 Sportarten, Japanisch, Computer, Töpfern, Umwelt, Kunst, Musik, Schulkklub, Keyboard, Gitarre Kinder- und Jugendensemble „Piffikus“, Schülerzeitung, Trommlergruppe, Ernährung, Bibliothek, Holzbearbeitung, Aquaristik, Religion, Matheasse, Sauna, Kochkurs, Töpferei, Sprachförderung, Sachsendorfer Kinderchor, BMX, Rückenschule, gut ausgebauten Mediencenter u. v. a.	a) Englisch, Sorbisch/Wendisch b) Englisch (Klasse 1, 2) Polnisch (ab Kl. 3) c) Spanisch (ab Kl. 3) d) Japanisch (ab Kl. 5)	09.01.2010 09.00 – 12.00 Uhr
Groß-Gaglow	Reinhard-Lakomy-Grundschule Groß-Gaglow E-Mail: lakomy-grundschule@t-online.de Homepage: www.lakomy-grundschule.de	Gallinchener Str. 4 03051 Cottbus/ OT Groß Gaglow Telefon: 0355 522675 Fax: 0355 5261084 Frau Rothbart	Flexible Schuleingangsphase, musik- und kunstbetonte Grundschule, Klassenmusizieren Flöte/Keyboard, erweiterte Sportangebote, Förderung Lese- Rechtschreibschwäche, Matheschwäche verlässliche Halbtagsgrundschule,	Chor, Schwarzlichttheater, Instrumentalunterricht in Gitarre, Kunst, HA, Englisch, Schülerzeitung, Homepage, Umwelt, Töpfern, Kochen, Backen, evang. Kindertreff, PC-Kurse, Fußball, Tischtennis, Klettern, Leichtathletik, Radsport, Volleyball	a) Englisch b) Englisch (Klasse 1)	08.01.2010 16.00 – 18.00 Uhr
Sandow	Christoph-Kolumbus-Grundschule	Muskauer Str. 1 03042 Cottbus Telefon: 0355 715038 Fax: 0355 72990193 E-Mail: kolumbus-grundschule@arcor.de Homepage: www.kolumbus-grundschule.de Frau Bromm	Ganztagschule Flexible Schuleingangsphase, Kooperation Kita-Schule, Integrationsschule für Kinder mit Förderschwerpunkt Lernen, Sprache und emotionale u. soziale Entwicklung, Kooperation mit der Urania, Vorschulziehung, Mathematische Förderung Schulsozialarbeit	Computer, Bildbearb., Entspannung, Italienisch, Theater, Knobelfixe, Bücherwürmer, kreatives Gestalten, Musikschule, Feuerwehr, Fußball, Naturforscher, Handarbeiten, Junge Kochmützen, Malen und Zeichnen, Radsport, Turnen, Hip-Hop, Break-Dance, Kampfsport, Basketball, Schach, „kleine Handwerker“, Das Lernen lernen	a) Englisch Sorbisch/Wendisch b) Englisch (Klasse 1)	16.01.2010 10.00 – 12.00 Uhr
	Carl-Blechen-Grundschule	Muskauer Platz 1 03042 Cottbus Telefon: 0355 715131 Fax: 0355/29030121 www.carl-blechen-grundschule.de Frau Preuß	Ganztagschule in offener Form, Hort in der Schule, Integration von Kindern mit Lern/Sprach/Hörbehinderung, geistige Behinderung, Sprachklassen, Flexible Eingangsphase, Vorschulziehung, Konsultationsstandort für Ganztagschule Schulsozialarbeit	Chor, Tanz, Schach, Basketball, Fußball, Junge Sanitäter, Steptanz, Sportspiele, Tischtennis, Karate, Kreativ AGs Rhythmik, Kochen/Backen, Theater, Computer, Handarbeit, Sportspiele,	a) Englisch	23.01.2010 10.00 – 13.00 Uhr

AMTLICHER TEIL

Profilierung Cottbuser Grundschulen Teil 2

Stadtteile	Schule	Adresse/Telefon Fax/Schulleiter	Profilierung	AG Angebote	a) Fremdsprachen b) Begegnungssprache	Tage der offenen Tür
Schmellwitz	Astrid-Lindgren Grundschule	Am Nordrand 41 03044 Cottbus Telefon: 0355 873458 Fax: 0355 4854903 Frau Sillack	Montessoripädagogik Begabtenförderung ab Klasse 1 Dyskalkulie (Mathematikschwäche) Hort an der Schule Zusammenarbeit mit BTU	Sport, Chor, Computer	a) Englisch Sorbisch/Wendisch b) Englisch (Klasse 1)	25.01.2010 15.00 – 18.00 Uhr
Mitte	Erich Kästner Grundschule	Puschkinpromenade 6 03044 Cottbus Telefon:0355 791125 Fax: 0355 3819682 E-Mail: kaestner-grundschule.cottbus@schulen.brandenburg.de Homepage www.erichkaestner-gs-cottbus.de Frau Nagel	„Sprachen bauen Brücken“ Deutsch-Englisch-Französisch -Sorbisch Ganztagsbetrieb (Verlässliche Halbtagsgrundschule) Mitarbeit im „Netzwerk Begabung Brandenburg“ Hort auf schuleigenem Gelände	PC-Kabinett, Schülerbibliothek Evangelischer Religionsunterricht, Sprach-, Kreativ-, Musik- und Sportangebote	a) Englisch Sorbisch/Wendisch b) Französisch (Klasse 1/2)	16.01.2010 10.00 – 12.00 Uhr
Ströbitz	Europaschule W.-Nevoigt-Grundschule Homepage: www.nevoigt-grundschule.de	C.-Zetkin-Str. 20 03046 Cottbus Telefon: 0355 23101 Fax: 0355 4947541 E-Mail: wilhelm-nevoigt-grs@gmx.de Frau Just	Ganztagsangebote Hortbetreuung Flexible Schuleingangsphase Integration Begabtenförderung Internationale Schulpartnerschaften Umweltprojekte	27 AGs, z. B. Schach, Filzen, Tanz, Karate, Gitarre, PC, Theater, Chor, Volleyball, Basketball, Sanitäter, Radsport, Fit fürs Leben, Schülerzeitung, Basteln	a) Englisch Sorbisch b) Russisch Englisch ab Klasse 1	22.01.2010 16.00 – 18.00 Uhr
Spremberger Vorstadt	Sportbetonte Grundschule Homepage: www.sportbetonte-grundschule-cottbus.de	Drebkauer Straße 42 03050 Cottbus Telefon: 0355 421033 Fax: 0355 43090181 Herr Weinreich	Begabten- und Bestenförderung, Begabtenförderung Sport ab Klasse 1, Sportklasse ab Klassenstufe 4, Ganztagschule in offener Form (Arbeitsgemeinschaftsangebote nach dem Unterricht)	Töpfern, Holzarbeiten, Handarbeit, Computer, „Knigge“, Theaterspiel, Schülerzeitung, Kochen und Backen, Handball, Hausaufgabenbetreuung, Brake- dance/Discodance, Basketball, Fußball, Tischtennis	a) Englisch b) Englisch (Klasse 1)	15.01.2010 16.30 – 19.00 Uhr
	Fröbel-Grundschule www.gratis-websserver.de/ froebel-grundschule-cottbus	Welzower Str. 9a 03048 Cottbus Telefon: 0355 421062 Fax: 0355 43090183 Frau Gründer	Ganztagsbetreuung in offener Form, Flexible Eingangsstufe, Sorbisch, Ausrichtung auf die Fröbelsche Pädagogik	Sport, Laubsägearbeiten, kreatives Gestalten, Teak won do, Ballspiele, Metallbau, Computer, Haus- wirtschaft, TT, Tanz Hip-Hop, Fußball, Theater, Schulgarten, Basteln, Schach, AG Angebote nach dem Unterricht: Hausaufgabenbetreuung Projekt Musekuss: Flötenunterricht Kl. 3	a) Englisch Sorbisch/Wendisch b) Englisch (Klasse 1) c) Polnisch (AG)	09.01.2010 10.00 – 12.00 Uhr
Neu Schmellwitz	21. Grundschule Unesco-Projekt-Schule	Haus 1 W.-Budich-Str. 54 03044 Cottbus Telefon: 0355 861011 Fax: 0355 4857854 Haus 2 Rudniki 3/3a 03044 Cottbus Tel./Fax: 0355/821163 Frau Jurrmann	Flexible Schuleingangsphase, Integration von lern- und sprachbehinderten Kindern, Kooperation mit der Spreeschule Cottbus, Sorbischunterricht, Arbeit im internationalen Netzwerk UNESCO Projektschulen, Stützpunktschule für Kinder mit Lese-Rechtschreibschwäche, Schulsozialarbeit, Hort Spielhaus „Fröbel“ e.V.	Sport, Unesco-Club, Kooperation mit URANIA - Angebote für Kinder, Deutsch-polnische Schulpart- nerschaft - Angebote innerhalb und außerhalb des Unterrichtes, Chor, Schulgarten/Umwelt	a) Englisch Sorbisch/Wendisch b) Englisch (ab Klasse 1)	26.01.2010 15.00 – 17.00 Uhr
Sielow	Grundschule Sielow	Sielower Schulstr. 1, Cottbuser Str. 6a 03055 Cottbus Telefon: 0355 873154 Fax: 0355 873240 E-Mail: umweltgrundschule- Dissenchen@t-online.de Frau Götze	Zweitsprache Sorbisch/Wendisch Bilingualer Unterricht - Witaj-Projekt ab Klasse 1 Pflege von sorbisch/wendischen Bräuchen u. Tradition- en, Flexible Eingangsphase, Hort	Kreatives Gestalten, Modellbau, Musik, Kochen und Backen, Umgang mit Nadel und Faden, Sport und Spiel, Reiten	a) Englisch Sorbisch/Wendisch b) Englisch (Klasse 1)	23.01.2010 9.00 – 11.30 Uhr Cottbuser Str. 6a
Dissenchen	Umweltgrundschule Dissenchen	Dissenchener Schulstr. 1 03052 Cottbus Telefon: 0355 710223 Fax: 0355 4939431 Frau Sidon	Umwelterziehung und Gesundheitsförderung	Sport, PC, Handarbeit, Chor, Natur, Kunst Konfliktschlüchter Hort im Haus von 6.30-17.00 Uhr	a) Englisch b) Englisch (Klasse 1)	15.01.2010 16.00 – 18.00 Uhr
Mitte/ Ströbitz	Bauhausschule „Grundschule und Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt motorische und körperliche Entwicklung“	A.-Bebel-Str. 43 03046 Cottbus Telefon: 0355 3819754 Fax: 0355 3819849 www.bauhausschule.de Frau Schulz	Schule mit festen Öffnungszeiten (Montag bis Donnerstag geöffnet von 7.00 – 15.00 Uhr und am Freitag von 7.00 – 13.20 Uhr) Schwimmunterricht ab Klasse 1, ab Jahrgangsstufe 1 Begegnungssprache Englisch, ab Jahrgangsstufe 2 Informatik, ab Jahrgangsstufe 2 wöchentliche besondere För- derung in Kleingruppen z.B. Lernstrategien, LRS- Förderung, Sprachtherapie, Malttherapie, Werkstatt- arbeit auf dem Gebiet der Naturwissenschaften oder im handwerklichen Bereich, Keramik usw.	Umgang mit Naturmaterialien, Erlebnispädagogik, Schreibwerkstatt, Töpfern, Flechten, Theater, Chor, Hauswirtschaft, Keyboard, Sport usw.	a) Englisch b) Englisch (Klasse 1)	20.01.2010 14.00 – 18.00 Uhr
	Freie Waldorfschule	Leipziger Str. 14 03048 Cottbus Telefon: 0355 473242 Fax: 0355 4838025 www.waldorf-cottbus.de E-Mail: cottbus@waldorf.net Frau Menges, Herr Donath	Staatlich anerkannte Ersatzschule (Klasse 1 – 13), freie Selbstverwaltung, Methodenvielfalt, Fächer- vielfalt, Instrumentalunterricht, Hortbetreuung, eigene Schulküche, kulturelle Veranstaltungen, individuelle Zeugnisse, Vergabe aller Schul- abschlüsse möglich	Chor, Orchester, Musiktheater, Töpfern, Sport, Kaligraphie, Kunst	a) Russisch und Englisch ab Klasse 1	22.01.2010 14.00 – 17.00 Uhr
	Evangelische Gottfried-Fork-Grundschule	Ströbitzer Schulstraße 42 03046 Cottbus Telefon: 0355 355591-11 Fax: 0355 355591-15 Frau Perko	Evangelischer Religionsunterricht Schwimmunterricht in Klasse 2 Musikunterricht mit Erlernen des Flötenspiels Hort im Gebäude	AG Werken, Schach, Kreativwerkstatt, Handarbeit Irish-Dance, Posaune, Polnisch, Fußball	a) Englisch b) Englisch (Klasse 1) Französisch (fakultativ) Sorbisch (fakultativ)	14.11.2009 10.00 – 12.00 Uhr
	Bewegte Ganztagschule Cottbus	Straße der Jugend 75 Stadtteil Mitte 03050 Cottbus (ab 01.08.2010) Telefon: 0355 724051 Fax: 0355 724051 www.bewegte-schule-cottbus.de E-Mail: bewegte-schule- cottbus@msbw-online.de	Verlässliche Halbtagsgrundschule Bewegtes Lernen jahrgangsbereitender Unterricht Fördern aller Schüler Hort in der Schule Ernährungslehre/Gesundheitserziehung	Kochen und Backen Lesefuchs Spiel- und Sport Kreatives Basteln Handarbeit	a) b) Englisch (Klasse 1, 2)	14.11.2009 und 23.01.2010 jeweils 9.00 – 14.00 Uhr

Amtliche Bekanntmachung**Achte Satzung zur Änderung der Verbandsatzung des „Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost“**

Aufgrund der §§ 15 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 206), hat die Verbandsversammlung des „Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost“ in ihrer Sitzung am 15. Oktober 2009 folgende Achte Satzung zur Änderung der Verbandsatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Verbandsatzung des „Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Oktober 2006 (ABl./AAanz. S. 1734) wird wie folgt geändert:

§ 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18**Bekanntmachungen**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen durch den Vorstandsvorsteher im Amtsblatt für die Gemeinde Neuhausen/Spree mit ihren Ortsteilen Bagenz, Drieschnitz-Kahsel, Frauendorf, Gablenz, Groß Döbbern, Groß Öbning, Haasow, Kathlow, Klein Döbbern, Komptendorf, Koppatz, Laubsdorf, Neuhausen, Roggosen und Sergen, dem amtlichen Verkündigungsblatt der Gemeinde Neuhausen/Spree, und im Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Amtske löpjeno za město Chóšebuz, dem amtlichen Verkündigungsblatt der Stadt Cottbus.

(2) Die Verbandsatzung und ihre Änderungen werden im „Amtsblatt für Brandenburg“ bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hin.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach § 18 Abs. 1 und 2 dadurch ersetzt werden, dass sie am Sitz des Zweckverbandes, Amtsweg 1 in 03058 Neuhausen/Spree, während der Dienststunden für die Dauer von 14 Tagen ausgelegt werden.

Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird.

Die Ersatzbekanntmachung wird unter genauer Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung vom Vorstandsvorsteher angeordnet und diese Anordnung zusammen mit der Satzung veröffentlicht.“

Artikel 2**Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im „Amtsblatt für Brandenburg“ in Kraft.

Neuhausen, 21.10.2009

gez. Dieter Perko
Verbandsvorsteher

Vorgenannte Satzung ist dem Ministerium des Innern, als zuständige Kommunalaufsicht, mit Schreiben vom 23.10.2009 angezeigt worden. Sie ist am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung am 09.12.2009 im „Amtsblatt für Brandenburg“ in Kraft getreten.

Amtliche Bekanntmachung**Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und ihre Benutzung im Gebiet des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost (AZV)****- Abwassersatzung -****Präambel**

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung des Artikel I des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) in der jeweils geltenden Fassung, des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Neufassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (BbgAbwAG) vom 08.02.1996 (GVBl. I S. 14) in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 64 ff des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 08.12.2004 (GVBl. I S. 50) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 30. April 2009 die folgende Abwassersatzung des AZV Cottbus Süd-Ost, nachstehend AZV genannt, beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Der AZV betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers zwei öffentliche Anlagen (Abwasserentsorgungsanlagen), bestehend aus den Teilen

- a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung nach hoheitlichen Grundsätzen,
- b) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung nach hoheitlichen Grundsätzen.

(2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Abwasserentsorgungsanlage) sowie mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Schlamm aus Kleinkläranlagen (dezentrale Abwasserentsorgungsanlage).

(3) Der AZV betreibt für Wohnungsbaustandorte ohne Anschluss an eine zentrale Kläranlage eine mobile Entsorgung über zentrale Abwassersammelgruben als befristete Sonderregelung.

Diese Sonderregelung entfällt mit dem entsorgungswirksamen Anschluss des Wohnungsbaustandortes an die zentrale Kläranlage Cottbus. Zentrale Abwassersammelgruben dienen der abflusslosen Sammlung des häuslichen Schmutzwassers. Die mobile Entsorgung umfasst die Entleerung der Sammelgrube, sowie den Transport zur und die Behandlung in der Kläranlage.

(4) Der Betrieb der Abwasseranlagen umfasst die Inspektion, die Wartung, die Reinigung und die Instandsetzung.

(5) Der AZV entscheidet über Art und Umfang von Neu-

bau-, Erweiterungs- und Rekonstruktionsmaßnahmen der Abwasseranlage.

(6) Der AZV bedient sich zur Erfüllung seiner hoheitlichen Aufgabe der Abwasserableitung und -reinigung der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG mit Sitz in Cottbus, eingetragen beim Amtsgericht Cottbus unter HRA 0326 (nachfolgend „LWG“ genannt) als Verwaltungshelfer.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

1. Abwasser

ist das durch Gebrauch in seiner Eigenschaft veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser (Schmutzwasser).

2. Abwasserbeseitigung

Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Abfahren, Behandeln und Einleiten von Schmutzwasser sowie die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden nicht separierten Klärschlammes und das in abflusslosen Gruben gesammelte Schmutzwasser.

3. Abwasserkanal

öffentlicher Kanal zur Ableitung des Schmutzwassers aus den Anschlusskanälen.

4. Anschlusskanal

öffentlicher Kanal zur unmittelbaren Ableitung des Schmutzwassers vom Abwasserkanal bis zum Revisions-, Anschlussschacht; bei unbebauten Grundstücken bis zur Grundstücksgrenze.

5. Anschlussnehmer

Anschlussnehmer sind diejenigen, die der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage tatsächlich Schmutzwasser zuführen. Die Zuführung zur öffentlichen Abwasseranlage kann erfolgen:

- a) über das Abwasserkanalnetz
- b) durch mobile Entsorgung

Anschlussnehmer sind:

- a) der Grundstückseigentümer
- b) der Erbbauberechtigte. Er tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers, sofern das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist.
- c) anstelle des Grundstückseigentümers der zur Nutzung des Grundstückes, von dem die Benutzung der Abwasseranlage ausgeht, dinglich Berechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die im § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (SachRBerG) vom 21. Sept. 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Rechte und Pflichten dieses Personenkreises aus dieser Satzung entstehen nur, wenn zum Zeitpunkt des Entstehens von Rechten und Pflichten aus dieser Satzung das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des SachRBerG bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem SachRBerG statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleiben die Rechte und Pflichten des Grundstückseigentümers unberührt.

d) abweichend von den Absätzen a-c gilt, dass für Kleingartenanlagen der Mieter oder Pächter oder der aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung der Anlage oder eines Teiles der Anlage Berechtigte der Anschlussnehmer ist. Der Anschlussnehmer des Grundstückes nach Absatz a-c ist verpflichtet, Auskunft über die Person des Mieters oder Pächters oder des aufgrund eines ähnlichen

FORTSETZUNG AUF SEITE 6

AMTLICHER TEIL

FORTSETZUNG VON SEITE 5

Rechtsverhältnisse zur Nutzung der Anlage oder eines Teiles der Anlage Berechtigte zu geben. Bei Kleingartenanlagen i. S. d. Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) ist der Zwischenpächter i. S. d. § 4 Abs. 2 BKleingG Anschlussnehmer.

Mehrere Anschlussnehmer haften als Gesamtschuldner.

6. Grundstück

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist – unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung – jeder zusammenhängende Grundbesitz der eine zusammenhängende wirtschaftliche Einheit bildet (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).

7. Grundstückskläreinrichtungen

Sind Anlagen eines Grundstückes zur Behandlung häuslichen Abwassers mit einem Schmutzwasserzufluss von weniger als 8 m³ je Tag gemäß DIN EN 12566-1.

8. Sammelgruben

Sind Anlagen eines Grundstückes zum Sammeln von Abwässern. Diese müssen wasserdicht und ausreichend groß, abflusslos, korrosionsbeständig und ggf. auftriebsicher sein. Sie müssen eine dichte und sichere Abdeckung sowie Reinigungs- und Entleerungsöffnungen haben. Diese Öffnungen dürfen nur vom Freien aus zugänglich sein. Die Zuleitungen müssen geschlossen und dicht, und soweit erforderlich, zum Reinigen eingerichtet sein. Die Sammelgrube muss jederzeit zugänglich sein, leicht überwacht, gewartet, geleert und instand gehalten werden können.

9. Grundstücksanschluss

Er umfasst beim Freispiegelanschluss den Anschlusskanal vom Abwasserkanal bis zum Revisionsschacht. Der Revisionsschacht gehört nicht zum Grundstücksanschluss. Bei Sonderentwässerungsanlagen zur Vakuum- oder Druckentwässerung beinhaltet er den Anschlusskanal einschließlich Vakuumübergabeschacht bzw. Grundstückspumpstation.

10. Grundstücksleitung

Abwasserleitung des Anschlussnehmers vom Gebäude bis zur Grundstücksgrenze

11. Öffentliche Abwasseranlagen

Die öffentlichen Abwasseranlagen bestehen aus den Einrichtungen der zentralen Abwasserentsorgung und den Einrichtungen der dezentralen Abwasserentsorgung.

- Zentrale Abwasseranlagen sind das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen des Leitungsnetzes und die Abwasserbehandlungsanlagen.
- Dezentrale Abwasseranlagen sind alle Vorkehrungen und Einrichtungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separierten Schlamm aus Kleinkläranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstückes.

12. Revisionsschacht/Anschlusschacht

Abwasserschacht zwischen dem Grundstücksanschluss und der Grundstücksleitung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers.

13. Kleingartenanlagen/Kleingärten

Kleingartenanlagen sind Gärten, die dem Nutzer zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung – insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung dienen – und in einem flächenmäßigen Verbund mit gleichartig genutzten Arealen liegen. Der Kleingarten kann dem Bundeskleingartengesetz unterliegen.

Kleingärten, außerhalb von Kleingartenanlagen, die in keinem flächenmäßigen Verbund mit gleichartig genutzten Arealen liegen, werden den Parzellen in Kleingartenanlagen gleichgestellt.

Erholungs- und Wochenendgrundstücke sind im Sinne dieser Satzung den Gartengrundstücken gleichgestellt.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- Jeder Anschlussnehmer eines auf dem Gebiet des AZV liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung berechtigt, vom AZV den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage zu verlangen, sofern die öffentliche Erschließung für Abwasser vorhanden ist. (Anschlussrecht)
- Sofern die öffentliche Erschließung für Abwasser vorhanden ist, hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten. (Benutzungsrecht)
- Das Anschluss- und Benutzungsrecht von Anschlussnehmern, die auf ihrem Grundstück rechtmäßig eine Sammelgrube oder eine Grundstückskläreinrichtung betreiben, umfasst die Entsorgung der Grundstückskläreinrichtung/Sammelgrube durch den AZV.
- Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die unmittelbar an die betriebsfertige öffentliche Abwasseranlage grenzen. Die Anschlussnehmer können nicht verlangen, dass die öffentliche Abwasseranlage erweitert oder geändert wird.
- Der Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage kann versagt werden, wenn die Schmutzwasserentsorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus anderen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder erhebliche Maßnahmen erfordert. Gleiches gilt, soweit der AZV von der Abwasserentsorgungspflicht befreit ist.
- Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Anschlussnehmer sich verpflichtet, die mit dem Aus- bzw. Umbau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheiten zu leisten und das öffentliche Wohl hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang

- Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Schmutzwasser anfällt und die öffentliche Abwasseranlage betriebsbereit vorhanden ist (Anschlusszwang).
- Besteht ein Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage, so ist der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).
- Ein Anschlusszwang an die zentrale öffentliche Abwasseranlage besteht nicht, wenn das Grundstück nur durch eine abflusslose Sammelgrube oder Kleinkläranlage entsorgt werden kann. Bezüglich derartiger Grundstücke wird der Anschluss an die dezentrale öffentliche Abwasseranlage angeordnet (Anschlusszwang). Anschlussnehmer die auf ihrem Grundstück eine Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube betreiben, sind verpflichtet, das in den Sammelgruben anfallende Abwasser und den nicht separierten Klärschlamm aus Kleinkläranlagen durch den AZV oder seinen Erfüllungsgehilfen entsorgen zu lassen (Benutzungszwang). Besteht ein Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage, kann der AZV den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die zentrale öffentliche Abwasseranlage betriebsbereit vor dem Grundstück hergestellt ist. Das Grundstück ist innerhalb von drei Monaten an die zentrale Abwasseranlage anzuschließen, nach dem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussnehmer

angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

- Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Vor Anschluss des Grundstückes an die zentrale Abwasseranlage ist ein Zustimmungsverfahren nach § 6 dieser Satzung durchzuführen.

§ 5 Befreiung vom Anschluss und Benutzungszwang

- Der Anschlussnehmer kann im Einzelfall auf seinen schriftlichen Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage ganz oder teilweise befreit werden, wenn ihm der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls insbesondere dem öffentlichen Interesse an der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage, an der dauerhaften Entsorgungssicherheit oder an der öffentlichen Gesundheitspflege nicht zumutbar ist und ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen geordneten und wasserwirtschaftlich schadlosen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht, eine erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis erteilt wurde und eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.
- Ein besonderes begründetes Interesse im Sinne des Abs. 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers allein dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.
- Die Befreiung kann befristet, unter Bedingung und unter Auflagen erteilt werden. Sofern sie nicht befristet erteilt wird, ist sie mit einem Widerrufsvorbehalt zu versehen.

§ 6 Anmeldungs- und Genehmigungspflicht

- Der Anschluss des Grundstückes an und die Einleitung von Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage sind genehmigungspflichtig und bei dem AZV zu beantragen.
- Die Genehmigung zur Einleitung von gewerblichen und industriellen Schmutzwässern sowie sonstiger, nicht häuslicher Schmutzwässer wird widerruflich unter Beachtung der §§ 10 und 11 erteilt und kann mit Auflagen versehen werden. Dies gilt auch für Schmutzwässer von Körperschaften des Öffentlichen Rechts.
- Der Anschlussantrag muss eine zeichnerische Darstellung mit Angabe der Trassenführung, der Tiefenlage, des Rohrdurchmessers, der Kontrollschächte und der technischen Ausführung enthalten.
- Bei gewerblichen und industriellen sowie sonstigen nicht häuslichen Abwässern muss der Antrag Angaben über Art, Menge und Zusammensetzung der Abwässer enthalten.
- Der AZV prüft die Antragsunterlagen und wirkt auf ihre Übereinstimmung mit den technischen Bestimmungen für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen (DIN1986) und den nach dieser Satzung zu erfüllenden Voraussetzungen hin. Er ist berechtigt Ergänzungen der Unterlagen, Sonderzeichnungen, Abwasseruntersuchungsergebnisse und Stellungnahmen von Sachverständigen zu fordern, soweit dies notwendig ist.
- Die Genehmigung wird schriftlich erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- Ohne Genehmigung darf die Ausführung des Anschlusses nicht begonnen werden.
- Die Genehmigung ergeht unbeschadet der Rechte Dritter.
- Die Genehmigung erlischt 2 Jahre nach Zustellung, wenn:
 - mit der Ausführung nicht begonnen wurde, oder
 - eine begonnene Ausführung länger als 2 Jahre eingestellt war.

§ 7 Grundstücksanschlüsse

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen und unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage haben. Die Lage, lichte Weite und technische Ausführung des Grundstücksanschlusses bestimmt der AZV.
- (2) Der AZV kann auf Antrag den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen Grundstücksanschluss und mehrere Grundstücksanschlüsse auf einem Grundstück zulassen. Ein gemeinsamer Grundstücksanschluss darf nur genehmigt werden, wenn die beteiligten Anschlussnehmer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksleitungen auf dem jeweils fremden Grundstück grundbuchrechtlich gesichert haben.
- (3) Der AZV führt die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung des Grundstücksanschlusses selbst oder durch einen beauftragten Unternehmer durch.
- (4) Der AZV hat grundsätzlich dafür Sorge zu tragen, dass die Herstellung der Anschlussmöglichkeit von unbebauten Grundstücken erfolgt, wenn andernfalls ein späterer Anschluss einen unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Aufwand erfordern würde.

§ 8 Grundstücksleitungen, Revisionschacht, Anschlusschacht

- (1) Die Grundstücksleitung und der Revisionschacht/Anschlusschacht (§ 2 Nr. 9, 11) auf dem anzuschließenden Grundstück sind seitens des Anschlussnehmers nach den geltenden Regeln der Technik, insbesondere nach DIN 1986 und 18300, auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Ist für das Ableiten der Schmutzwässer in den Abwasserkanal das Gefälle nicht ausreichend, so muss eine Schmutzwasserhebeanlage eingebaut werden. Gegen Rückstau von Abwasser aus der öffentlichen Abwasseranlage hat sich der Anschlussnehmer nach den Vorschriften der DIN 1986 selbst zu schützen. Rückstaugefährdet sind alle Entwässerungsobjekte, die tiefer als die Straßenoberkante der Anschlussstelle des Grundstücksanschlusses liegen.
- (2) Die Grundstücksleitung und der Revisionschacht/Anschlusschacht dürfen erst nach ihrer Abnahme durch den AZV in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist von maximal drei Monaten auf Kosten des Anschlussnehmers zu beseitigen. Die Abnahme befreit den Anschlussnehmer nicht von seiner Haftung.
- (3) Die Grundstücksleitung und der Revisionschacht/Anschlusschacht sind stets in einem einwandfreien, betriebsfähigen und den Anforderungen des Absatzes 1 entsprechenden Zustand zu erhalten. Werden diesbezüglich Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist von maximal drei Monaten zu beseitigen.
- (4) Den ausgewiesenen Beauftragten des AZV ist zur Prüfung und zur Störungsentsorgung sofort und ungehindert Zutritt zu allen Anlagenteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Schmutzwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (5) Alle Teile der Grundstücksleitung und evtl. Vorbehandlungsanlagen, Reinigungsöffnungen, Kontrollschächte, Rückstausicherungen und Schmutzwasserbehandlungsanlagen, müssen jederzeit zugänglich gehalten werden.
- (6) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle zur Prüfung erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen.

§ 9 Grundstückskläreinrichtungen und abflusslose Sammelgruben

- (1) Der AZV nimmt in seinem Verbandsgebiet die Entsorgung der Grundstückskläreinrichtungen und abflusslosen Sammelgruben als öffentliche Aufgabe wahr.

- (2) Die Errichtung von Grundstückskläreinrichtungen und abflusslosen Sammelgruben ist genehmigungspflichtig. Hierzu sind vom Anschlussnehmer schriftliche Anträge zu stellen an die Untere Wasserbehörde des Landkreises Spree-Neiße bei Errichtung einer Kleinkläranlage (Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis).
- (3) Die Genehmigung zur Errichtung von Grundstückskläreinrichtungen und abflusslosen Sammelgruben als befristete Zwischenlösungen bis zum Anschluss an die öffentliche zentrale Abwasseranlage gilt nicht als generelle satzungsrechtliche Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang.
- (4) Grundstückskläreinrichtungen und abflusslose Sammelgruben dürfen nicht mehr betrieben werden, wenn die Möglichkeit geschaffen ist, das Grundstück an eine öffentliche zentrale Abwasseranlage anzuschließen. Mit dem Anschluss des Grundstückes hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten die Grundstückskläreinrichtung und abflusslose Sammelgrube stillzulegen.
- (5) Der Anschlussnehmer ist für die Bedienung und Wartung der Grundstückskläreinrichtung und abflusslosen Sammelgrube verantwortlich. Er kann den Betrieb seiner Grundstückskläreinrichtung und abflusslosen Sammelgrube einem fachlich geeignetem Unternehmen übertragen.
- (6) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, bereits vorhandene Kleinkläranlagen bzw. abflusslose Sammelgruben dem AZV mit Angabe der technischen Daten (Typenbezeichnung, Baugröße, angeschlossene E, Nachweis der Entsorgung) schriftlich anzuzeigen.
- (7) Wechselt der Anschlussnehmer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Anschlussnehmer verpflichtet, den AZV zu benachrichtigen.
- (8) Die Entsorgung der Grundstückskläreinrichtungen und abflusslosen Sammelgruben umfasst die Entleerung der Anlage, die Abfuhr und die Behandlung der Anlageninhalte in der Kläranlage Cottbus. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich der AZV Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.
- (9) Jeder Anschlussnehmer eines im Gebiet des AZV liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einleitverbote und Einleitungsbeschränkungen gemäß §§ 10 und 11 der Abwassersatzung berechtigt, vom AZV die Entsorgung des Inhaltes seiner Grundstückskläreinrichtung und abflusslosen Sammelgrube zu verlangen.
- (10) Jeder Anschlussnehmer eines im Gebiet des AZV liegenden Grundstückes ist verpflichtet, die Entsorgung seiner Grundstückskläreinrichtung und abflusslosen Sammelgrube ausschließlich durch den AZV zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt dem AZV zu überlassen.
- (11) Zur Durchführung der Entsorgung ist der Entleerungsbedarf der Grundstückskläreinrichtung und abflusslosen Sammelgrube durch den Anschlussnehmer mindestens 7 Tage vor Abfuhr bei dem durch den AZV als Erfüllungsgehilfen beauftragten Entsorgungsunternehmen anzumelden. Die Anmeldung kann telefonisch oder schriftlich erfolgen. Die Verfahrensweise der Entsorgung über die Anmeldung durch den Anschlussnehmer gilt als Übergangslösung. Als endgültige Organisationsform ist die turnusmäßige Entleerung der Grundstückskläreinrichtungen und abflusslosen Sammelgruben über entsprechende Termin- und Tourenpläne vorgesehen.
- (12) Zum Entsorgungstermin hat der Anschlussnehmer die Grundstückskläreinrichtung und abflusslose Sammelgrube freizugeben und die ungehinderte Zufahrt zu gewährleisten. Der Anschlussnehmer hat das Betreten und Befahren seines Grundstückes zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.
- (13) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entleerungsplanes kann der AZV bei Nichtnachkommen der Entsorgungspflicht die Grundstückskläreinrichtung

und abflusslose Sammelgrube entsorgen, wenn die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.

- (14) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum des AZV über. Der AZV ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.
- (15) Der Anschlussnehmer haftet für im Zusammenhang mit der Entsorgung entstehenden Schäden z. B. in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstückskläreinrichtung und abflusslosen Sammelgrube und Zuwegung. In gleichem Umfang hat er den AZV von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- (16) Kommt der Anschlussnehmer seinen Verpflichtungen aus Abs. 4, 10, 12, 13 und 15 nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.
- (17) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der Gebühren. Im übrigen haftet der AZV im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (18) Der AZV erhebt für die Entsorgung der Grundstückskläreinrichtungen und abflusslosen Sammelgruben nach den Bestimmungen der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung Entsorgungsgebühren.
- (19) Der AZV ist berechtigt, dem Anschlussnehmer Mehraufwendungen in Rechnung zu stellen, die dadurch entstehen, dass wegen von ihm zu vertretender Umstände die Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben in Wohn- und Gewerbegrundstücken, der Grundstückskläreinrichtungen und der abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten bzw. Parzellen von Kleingärten nicht entsprechend den Regelungen des Abs. 11 organisiert werden kann (Eil- und Notentsorgungen).

§ 10 Einleitungsverbote

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage und die Grundstückskläreinrichtungen und ASG (§ 9) darf kein Abwasser eingeleitet werden, welches
 - das Personal bei der Wartung, Unterhaltung und Entsorgung der Anlagen gefährdet,
 - den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlage und Grundstückskläranlage gefährdet,
 - die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung gefährdet,
 - den Gewässerzustand nachhaltig negativ beeinträchtigt,
 - sich sonst umweltschädigend auswirkt.
 Ein mit gefährlichen Stoffen belastetes Schmutzwasser darf erst nach Vorbehandlung gemäß § 7a Abs.1 des Wasserhaushaltgesetzes (WHG) in die Abwasseranlage eingeleitet werden.
- (2) Abfälle und Stoffe, welche die Kanalisation verstopfen, giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe und Gase bilden sowie Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maß angreifen, dürfen nicht in die Abwasseranlage und Grundstückskläreinrichtungen und ASG eingebracht werden. Hierzu gehören z. B.:
 - Schutt, Asche, Müll, Glas, Sand, Zement, Mörtel, Kalkhydrat, Fasern, Textilien,
 - Kunstharz, Lacke, Farben, Bitumen, Teer, Kunststoffe,
 - Blut, Schlachtabfälle, Borsten, Lederreste,
 - Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Schlempe, Traub, Trester, Krautwasser, Hefe,
 - Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette,
 - Säuren und Laugen, halogenierte Kohlenwasserstoffe, toxische Stoffe,

AMTLICHER TEIL**FORTSETZUNG VON SEITE 7**

- der Inhalt von Chemietoiletten, sofern die chemischen Stoffe nicht zugelassen sind.
- Das Einleiten von Kondensaten aus privaten gas- und ölbetriebenen Feuerungsanlagen (Brennwertanlagen) ist genehmigungspflichtig, wenn die Bestimmungen und Richtwerte des ATV-Merkblattes M 251 in der jeweils gültigen Fassung eingehalten werden.
- (3) Der Anschluss von Abfallzerkleinerungsanlagen, Nassentsorgungsanlagen, Dampfleitungen und Dampfkesseln ist nicht gestattet.
- (4) Das Einleiten von Grund-, Quell- und Kühl- und Regenwasser in die öffentliche Abwasseranlage ist grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen zur Einleitung dieser Wässer werden im Einzelfall entschieden, sofern sie den grundsätzlichen Einleitungsbedingungen nicht widersprechen.

§ 11**Einleitungsbeschränkungen**

- (1) Für das Einleiten von Abwasser gelten, soweit nicht durch wasserrechtliche Bescheide die Einleitbefugnis weitergehend eingeschränkt ist, folgende Einleitungsbeschränkungen in der nicht abgesetzten homogenisierten Stichprobe:

1. Allgemeine Parameter

- 1.1 Temperatur max. 35 Grad C
1.2 ph-Wert 6,5 - 9,5
1.3 absetzbare Stoffe (nach 0,5 h Absetzzeit) 10 ml/l

2. Organische Stoffe und Lösungsmittel

- 2.1 Organische halogenfreie Lösungsmittel (mit Wasser mischbar und biologisch abbaubar) 5 g/l
2.2 Organische Halogenverbindungen, bestimmt als adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) <0,5 mg/l
2.3 Phenole (Index) 20 mg/l
2.4 Kohlenwasserstoffe nach DIN 38 409 H 18 (Mineralöl und Mineralölprodukte) 20 mg/l
2.5 Schwerflüchtige lipophile Stoffe nach DIN 38 409 H 17 (z.B. organische Fette) 250 mg/l

3. Anorganische Stoffe (gelöst)

- 3.1 Ammonium und Ammoniak (berechnet als Stickstoff) 100 mg/l
3.2 Nitrit (berechnet als Stickstoff) 10 mg/l
3.3 Cyanide, leicht freisetzbar 0,5 mg/l
3.4 Cyanide, gesamt 10 mg/l
3.5 Sulfate 400 mg/l
3.6 Sulfid 2 mg/l

4. Anorganische Stoffe (gesamt)

- 4.1 Antimon (Sb) 0,5 mg/l
4.2 Arsen (As) 0,1 mg/l
4.3 Barium (Ba) 2 mg/l
4.4 Blei (Pb) 0,5 mg/l
4.5 Cadmium (Cd) 0,2 mg/l
4.6 Chrom (Cr) 0,5 mg/l
4.7 Chrom-VI (Cr) 0,2 mg/l
4.8 Cobalt (Co) 1 mg/l
4.9 Kupfer (Cu) 0,5 mg/l
4.10 Nickel (Ni) 0,5 mg/l
4.11 Selen (Se) 0,5 mg/l
4.12 Silber (Ag) 0,2 mg/l
4.13 Quecksilber (Hg) 0,05 mg/l
4.14 Zinn (Sn) 2 mg/l
4.15 Zink (Zn) 2 mg/l

- (2) Höhere Konzentrationen als im Absatz 1 zugelassen bedingen eine Schmutzwasservorbehandlungsanlage bei Einhaltung folgender Grundsätze:

- a) Die Vorbehandlungsanlagen müssen so gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass die Schädlichkeit des Schmutzwassers so gering gehalten wird, wie das bei Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist.
- b) Zur Kontrolle der Schmutzwasserbeschaffenheit muss im Ablauf der Vorbehandlungsanlage eine

Möglichkeit zur Probeentnahme vorgesehen werden.

- c) Das Verdünnen des Schmutzwassers zum Erreichen der Grenzwerte ist unzulässig.
- (3) Für das Einleiten von Schmutzwasser, das radioaktive Stoffe enthalten kann, gelten die Grundsätze und Vorschriften der Strahlenschutzverordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Schmutzwasser, das gentechnisch verändertes Material enthalten kann, darf nur sterilisiert in die Abwasseranlage eingeleitet werden.
- (5) Schmutzwasser, das nach den vorstehenden Bedingungen nicht eingeleitet werden darf, ist aufzufangen und in gesetzlich zugelassener Art und Weise zu entsorgen.
- (6) Der AZV behält sich vor, Grenzwerte für weitere Stoffe durch Satzung festzulegen. Ebenfalls können im Einzelfall die Konzentrationen bzw. Frachten einzelner Schadstoffe weiter herabgesetzt werden, falls der Betrieb der Abwasseranlage oder die Klärschlammverwertung dies notwendig machen bzw. gesetzlich niedrigere Grenzwerte als die im Abs.1 genannten festgesetzt werden.
- (7) Jede abwasserrelevante wesentliche Störung an Schmutzwasservorbehandlungsanlagen ist dem beauftragten Unternehmen und dem AZV unverzüglich anzuzeigen.

§ 12 Abwasserüberwachung

- (1) Die Betriebsüberwachung, die Entnahme von Abwasserproben sowie die Überprüfung von Grundstücksanschlüssen und -leitungen erfolgen durch den AZV bzw. durch dessen Beauftragten. Dem AZV bzw. dessen Beauftragten ist hierzu ungehindert Zutritt zu den Grundstücken, Räumen und Anlagen zu gewähren und die Überprüfung zu ermöglichen.
- (2) Die Überwachung der Einleitungen nicht häuslichen Schmutzwassers durch den AZV erfolgt unabhängig von der Überwachung durch die Untere Wasserbehörde.

§ 13 Anschlussbeiträge, Benutzungsgebühren, Verwaltungsgebühren

- (1) Der AZV erhebt nach Maßgabe seiner hierzu gesondert erlassenen Satzungen Beiträge und Gebühren, die auf dem Brandenburgischen Kommunalabgabengesetz beruhen.
- (2) Für die Genehmigung von Grundstückskläreinrichtungen und abflusslosen Sammelgruben werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

§ 14 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Einrichtungen der öffentlichen Abwasseranlage dürfen nur von Beauftragten des AZV oder mit Zustimmung des AZV betreten werden. Fremde Eingriffe an der öffentlichen Abwasseranlage sind unzulässig.

§ 15 Besondere Auskunft- und Anzeigepflichten

- (1) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage, so ist der AZV unverzüglich hiervon zu unterrichten. Gleiches gilt für andere Stoffe, die den Anforderungen der §§ 10 und 11 dieser Satzung nicht entsprechen.
- (2) Anschlussnehmer und Abwassereinleiter haben Betriebsstörungen und Mängel am Anschlusskanal (z. B. Verstopfungen von Abwasserleitungen), unverzüglich dem AZV mitzuteilen.
- (3) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich verändern (z. B. bei Produktionsumstellungen), so haben Anschlussnehmer und Abwassereinleiter dies so früh wie möglich dem AZV mitzuteilen.
- (4) Wechselt der Anschlussnehmer, so hat der bisherige Anschlussnehmer die Rechtsänderung unverzüglich schriftlich dem AZV anzuzeigen. Gleiches gilt für den neuen Anschlussnehmer.
- (5) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des

Anschlusszwanges gemäß § 4 dieser Satzung, so hat der Anschlussnehmer dies unverzüglich dem AZV anzuzeigen.

§ 16 Vorhaben des Bundes und des Landes

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit keine gesetzlichen Regelungen entgegenstehen.

§ 17 Haftung

- (1) Der Anschlussnehmer ist für die satzungsgemäße Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage, der Grundstücksleitung und des Grundstücksanschlusses verantwortlich. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge satzungswidriger Benutzung entstehen. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen der Satzung schädliche Schmutzwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage gelangen. In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige den AZV von diesbezüglichen Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (2) Weitergehende Haftungsverpflichtungen aufgrund sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen bleiben unberührt.
- (3) Für Schäden, die infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Schneeschmelze, Wolkenbruch und dergleichen entstehen, wird vom AZV weder Schadenersatz noch Minderung der Gebühren gewährt.
- (4) Wer unbefugt Einrichtungen der öffentlichen Abwasseranlage betritt oder Eingriffe hieran vornimmt, haftet für alle entstehenden Schäden und Folgeschäden.
- (5) Anschlussnehmer und Abwassereinleiter haften außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem AZV durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksleitung, ihrer vorschriftswidrigen Benutzung und ihrer nicht sachgemäßen Bedienung entstehen.
- (6) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsverbote des § 10 dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe nach § 9 Abs. 5 des Abwasserabgabengesetzes verursacht, hat dem AZV den zusätzlichen Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

§ 18 Mitwirkungspflicht

Die Anschlussnehmer sind verpflichtet, das Betreten von Grundstücken, Anlagen und Räumen durch die Bediensteten des AZV oder durch besonderen Ausweis ausgewiesene Mitarbeiter des Verwaltungshelfers zum Zwecke der Erfüllung der Bestimmungen dieser Satzung zu gestatten und Angaben, Pläne und Unterlagen zur Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Verpflichtungen vorzulegen.

§ 19 Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach den §§ 13 ff. des Ordnungsbehördengesetzes in Verbindung mit den §§ 15 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durch den Verbandsvorsteher des AZV ein Zwangsgeld bis zu 50.000,00 Euro angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsgeld kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel behoben sind.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgeführt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des Ordnungswidrigkeitengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
- entgegen § 4 ein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließt, obwohl keine Befreiung vom Anschlusszwang nach § 5 gewährt wurde,
 - gegen seine Anschlusspflichten aus § 4 verstößt,
 - entgegen § 4 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage ableitet, obwohl keine Befreiung vom Benutzungszwang

nach § 5 gewährt wurde,

4. entgegen §§ 10 und 11 Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot bzw. einer Einleitungsbeschränkung unterliegt oder Abwasser einleitet, das nicht den vorgeschriebenen Einleitungswerten und -verfahren entspricht,
 5. gegen seine Pflichten bei der Errichtung und dem Betrieb der Grundstücksleitungen, des Revisions-schachtes und des Anschluss-schachtes gemäß § 9 verstößt,
 6. die öffentliche Abwasseranlage betritt oder Eingriffe an ihr vornimmt, § 14,
 7. seine Auskunfts- und Anzeigepflicht nach den § 15 verletzt,
 8. seinen Entsorgungspflichten nach §§ 6 und 9 nicht nachkommt,
 9. das Betreten von Grundstücken, Anlagen und Räumen nicht ermöglicht, Anlagen oder Einrichtungen nicht zugänglich macht oder die erforderlichen Unterlagen nicht zur Verfügung stellt, obwohl es die Vorbereitung und die Durchführung der Herstellung des Grundstücksanschlusses gemäß § 7 dieser Satzung erfordern.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 I Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister der Gemeinde Neuhausen/Spree.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.10.2004 in Kraft.

Neuhausen, 30.04.2009

gez. Dieter Perko
Verbandsvorsteher

Amtliche Bekanntmachung

Beitragssatzung zur Abwassersatzung des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost (AZV)

Präambel

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung des Artikels I des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) in der jeweils geltenden Fassung, des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (BbgAbwAG) vom 8. Februar 1996 (GVBl. I S. 14) in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 64 ff des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. I S. 50) in der jeweils geltenden Fassung und der Abwassersatzung des AZV Cottbus Süd-Ost hat die Versammlung in ihrer Sitzung am 30. April 2009 die folgende Beitragssatzung zur Abwassersatzung des AZV Cottbus Süd-Ost, nachstehend AZV genannt, beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der AZV betreibt zur Schmutzwasserbeseitigung die zum Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten

des im Gebiet des AZV anfallenden Schmutzwassers erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung (öffentliche Schmutzwasseranlage) nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und ihre Benutzung im Gebiet des AZV (Abwassersatzung).

- (2) Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der öffentlichen Schmutzwasseranlage erhebt der AZV einen Beitrag im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 KAG.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist – unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung – jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine zusammenhängende wirtschaftliche Einheit bildet (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).
- (2) Als Vollgeschoss im Sinne dieser Satzung gelten oberirdische Geschosse, die über mindestens zwei Drittel der Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m aufweisen.

§ 3 Beitrag

- (1) Der Beitrag ist Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 4 Beitragstatbestand

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die betriebsfertig hergestellte öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen werden können oder angeschlossen sind, für die ein Anschlussrecht nach der Abwassersatzung besteht und
- a) die im Bereich eines Bebauungsplans (§ 30 BauGB) liegen, durch den eine bauliche oder sonstige Nutzung festgesetzt ist,
 - b) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen und bebaut, bebaubar, gewerblich genutzt oder gewerblich nutzbar sind, oder bei deren sonstiger Benutzung Schmutzwasser anfällt.
- (2) Der Beitrag wird für ein Grundstück im Außenbereich (§ 35 BauGB) erhoben, wenn das Grundstück dauerhaft oder vorübergehend mit baulichen Anlagen, bei deren Benutzung Schmutzwasser anfällt oder anfallen kann, bebaut ist, und durch eine betriebsfertig hergestellte öffentliche Schmutzwasseranlage erschlossen wird und für das Grundstück die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasseranlage besteht oder das Grundstück tatsächlich an die betriebsfertig hergestellte öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist.

§ 5 Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz beträgt für die erstmalige Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Schmutzwasseranlage 3,58 Euro je m² der Veranlagungsfläche.
- (2) Die Veranlagungsfläche wird gemäß § 6 ermittelt.

§ 6 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitragsmaßstab wird durch Vervielfachung der anrechenbaren Grundstücksfläche nach Absatz 2 mit dem Nutzungsfaktor nach Absatz 3 berechnet.
- (2) Als anrechenbare Grundstücksfläche gilt:
- a) bei einem Grundstück, das im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegt, die Fläche, für die im Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung festgesetzt ist,
 - b) bei einem Grundstück, für das kein Bebauungsplan besteht, und das innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegt, die gesamte, innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils

liegende Grundstücksfläche,

- c) bei einem Grundstück, das über die sich nach den Buchstaben a) und b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder in sonstiger Weise genutzt wird, und das mit einer Grundstücksgrenze an das Grundstück, unter dem der Schmutzwasserkanal verläuft (Haupt-sammelergrundstück) angrenzt, die Fläche zwischen der dem Hauptsammelergrundstück zugewandten Grundstücksseite und einer dazu verlaufenden Parallelen, deren Abstand durch die rückwärtige Grenze eines vorhandenen Gebäudes oder einer ausgeübten Nutzung bestimmt wird,
- d) bei einem bebauten Grundstück im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der Gebäude, die zur Sicherung der Erschließung nach Maßgabe des Bauordnungsrechts mit Anlagen zur Beseitigung des bei ihrer Benutzung anfallenden Schmutzwassers auszustatten sind; die Grundfläche dieser Gebäude ist durch die Grundflächenzahl 0,2 zu teilen; die so ermittelte Grundstücksfläche darf die tatsächliche Fläche des bebauten Grundstücks nicht überschreiten. Die nach Satz 1 und 2 ermittelte Grundstücksfläche wird den Gebäuden dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Gebäude verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt. Die Lage und die Größe der Abgeltungsfläche ist im Bescheid durch Beifügung eines Flurkartenauszugs auszuweisen,
- e) bei einem Grundstück, für das im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder Friedhof festgesetzt ist oder das innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt wird, und auf dem Schmutzwasser anfällt, die Grundfläche der an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten (gemessen an den Außenmauern) dividiert durch die Grundflächenzahl von 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten so zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.
- (3) Die nach Absatz 2 ermittelte anrechenbare Grundstücksfläche wird mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht. Dieser beträgt:
- für das erste Vollgeschoss 1,0,
 - für jedes weitere Vollgeschoss 0,25.
- (4) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- a) Ist die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, ist diese Zahl anzusetzen.
 - b) Ist nur die Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe in Metern geteilt durch 3, abgerundet auf die nächste ganze Zahl.
 - c) Ist eine Baumassenzahl festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, abgerundet auf die nächste ganze Zahl.
 - d) Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, werden wie Grundstücke mit eingeschossiger Bebaubarkeit behandelt.
- Ist tatsächlich eine höhere als die nach Buchst. a) bis d) ermittelte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.
- (5) Für Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- a) bei einem bebauten Grundstück aus der Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch der Zahl der nach Maßgabe von § 34 BauGB zulässigen Vollgeschosse; sind auf einem Grund-

AMTLICHER TEIL**FORTSETZUNG VON SEITE 9**

- stück bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Vollgeschossanzahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend;
- b) bei einem unbebauten, aber bebaubaren Grundstück aus der Zahl der Vollgeschosse, die nach Maßgabe von § 34 BauGB zulässig sind;
- c) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

Ist tatsächlich eine höhere als die nach Buchst. a) bis c) ermittelte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

(6) Bei einem bebauten Grundstück im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse zugrunde zulegen.

(7) Als Festsetzungen eines Bebauungsplanes im Sinne dieser Satzung gelten entsprechend:

- a) die Festsetzungen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im Sinne des § 12 BauGB, einer Satzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB oder einer Satzung nach § 35 Absatz 6 BauGB
- b) die Festsetzungen eines Vorhaben- und Erschließungsplanes.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die betriebsfertig hergestellte öffentliche Schmutzwasseranlage einschließlich des Anschlusskanals vor dem Grundstück an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist oder angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit Inkrafttreten einer rechtswirksamen Beitragssatzung.

(2) In den Fällen des § 4 Absatz 2 dieser Satzung entsteht die Beitragspflicht, sobald das bebaute Grundstück im Außenbereich an die betriebsfertig hergestellte öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist oder angeschlossen werden kann.

(3) Für Grundstücke, für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits ein Anschluss besteht oder eine Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Schmutzwasseranlage gegeben ist, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 8 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die im § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I. S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(4) Mehrere aus gleichem Rechtsgrund Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Vorausleistung

(1) Auf die voraussichtliche Beitragsschuld wird eine Vorausleistung erhoben, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Höhe der Vorausleistungen beträgt 70 % der voraussichtlichen Beitragsschuld.

(2) Die Vorausleistung wird durch Vorausleistungsbescheid

festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides fällig.

(3) Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 10 Festsetzung und Fälligkeit des Herstellungsbeitrages

Der Beitrag wird durch Beitragsbescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 11 Ablösung

Die Ablösung des Beitrags kann durch Vertrag vereinbart werden, sofern die jeweilige Beitragspflicht noch nicht entstanden ist. Die Höhe des Ablösebetrages ist nach Maßgabe des in § 6 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 bestimmten Beitragssatzes zu ermitteln. Mit Zahlung des Ablösebetrages ist die jeweilige Beitragspflicht abgeolten.

§ 12 Auskunfts- und Duldungspflicht

Der Beitragspflichtige hat dem AZV und seinem Verwaltungshelfer jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung von Beiträgen erforderlich ist. Er hat zu dulden, dass Beauftragte des AZV das Grundstück betreten, um Prüfungen und Feststellungen vorzunehmen.

§ 13 Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse, auch ohne Eintragung im Grundbuch, ist dem Verwaltungshelfer vom bisherigen Beitragspflichtigen innerhalb eines Monats nach dem Wechsel schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Beiträge beeinflussen, so hat der Pflichtige dies unverzüglich dem Verwaltungshelfer schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen werden, geändert oder beseitigt werden.

§ 14 Verwaltungshelfer

Der AZV bedient sich der von ihm mit gegründeten LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG als Verwaltungshelfer. Im Namen und für Rechnung des AZV fertigt die LWG die Beitragsbescheide aus. Die Bescheide werden von der LWG im Sinne einer Hilfstätigkeit für den AZV ausgefertigt. Die LWG zieht die Beiträge im Rahmen eines Inkassogeschäftes ein. Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung bleiben hiervon unberührt.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 13 einer Anzeigepflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
- b) entgegen § 12 Satz 1 Auskünfte nicht, nicht vollständig oder nicht richtig erteilt,
- c) entgegen § 12 Satz 2 den Zutritt zu seinem Grundstück nicht gewährt oder das Betreten seines Grundstückes nicht duldet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils aktuellen Fassung findet Anwendung.

(4) Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Bürgermeister der Gemeinde Neuhausen/Spree.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.

Neuhausen, 30.04.2009

gez. Dieter Perko
Verbandsvorsteher

Amtliche Bekanntmachung**Gebührensatzung zur Abwassersatzung des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost (AZV)****Präambel**

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung des Artikels I des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) in der jeweils geltenden Fassung, des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (BbgAbwAG) vom 8. Februar 1996 (GVBl. I S. 14) in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 64 ff des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. I S. 50) in der jeweils geltenden Fassung und der Abwassersatzung des AZV Cottbus Süd-Ost hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 15. Oktober 2009 die folgende Gebührensatzung zur Abwassersatzung des AZV Cottbus Süd-Ost, nachstehend AZV genannt, beschlossen:

§ 1 Grundsatz

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen im Sinne des § 4 Absatz 2 KAG erhebt der AZV zur Deckung der Kosten gemäß § 6 Absatz 2 KAG Benutzungsgebühren (Abwassergebühren).

(2) Abwassergebühren werden erhoben für

a) die Vorhaltung der Abwasseranlagen

b) die Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser

c) die Entleerung, Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben in Wohn- und Gewerbegrundstücken sowie in Erholungs- und Wochenendgrundstücken und in Kleingärten bzw. Parzellen von Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz

d) die Entsorgung von nicht separiertem Klärschlamm aus Grundstückskläreinrichtungen

(3) Bei einem Verstoß gegen die §§ 10 und 11 der Abwassersatzung wird eine dadurch bedingte erhöhte Abwasserabgabe in vollem Umfange auf den Verursacher umgelegt.

§ 2 Gebührenmaßstab

(1) Der AZV erhebt eine Grundgebühr und eine Mengengebühr.

(2) Die Mengengebühr wird nach der Menge der Schmutzwasser berechnet, die von dem Grundstück in die öffentliche Abwasseranlage bzw. von Wohngrundstücken mit hauptwohnsitzlich gemeldeten Einwohnern bzw. Gewerbegrundstücken sowie in Erholungs- und Wochenendgrundstücken in eine abflusslose Sammelgrube unmittelbar eingeleitet wird. Die Grundgebühr wird nach der Dimension des Wasserzählers für den Frischwasserbezug berechnet.

(3) Als Schmutzwassermenge bei Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage bzw. in die abflusslose Sammelgrube gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Versorgungsanlagen zugeführte Wassermenge (Frischwasser). Die aus öffentlichen Anlagen zugeführte Wassermenge wird durch Wasserzähler ermittelt. Die aus privaten Anlagen oder Gewässern zugeführte Wassermenge ist durch amtlich geeichte Wasserzähler

nachzuweisen, welche der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen hat. Soweit bei öffentlichen und privaten Versorgungsanlagen nicht gemessen wird, gilt die durch Schätzung ermittelte Wassermenge. Bei privaten Versorgungsanlagen hat der Gebührenpflichtige den Wasserzähler unverzüglich nachzurüsten. Gleiches gilt bei der Einleitung in eine abflusslose Sammelgrube für das Wohngrundstück mit hauptwohnsitzlich gemeldeten Einwohnern bzw. das Gewerbegrundstück sowie das Erholungs- und Wochenendgrundstück.

(4) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage bzw. in die abflusslose Sammelgrube gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Nachweis der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen.

(5) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so werden die Wassermengen unter Zugrundelegung des Verbrauches des letzten Erhebungszeitraumes und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(6) Berechnungseinheit für die Mengengebühr für Schmutzwasser ist der Kubikmeter (m³).

Berechnungseinheit für die Grundgebühr ist die Dimension des Wasserzähler für den Frischwasserbezug. Die Gebühr für die Entleerung, Abfuhr und Behandlung der Abwässer aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten bzw. Parzellen von Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz wird nach der Menge des abgefahrenen Grubeninhaltes berechnet. Als Berechnungseinheit gilt der Kubikmeter (m³ mit einer Dezimalstelle) abgefahrenen Grubeninhaltes, gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges.

Gleiches gilt für die Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben in Parzellen von Erholungs- und Wochenendsiedlungen.

§ 3 Gebührensatz

(1) Die Mengengebühr für die kanalnetzgebundene Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser beträgt 3,32 Euro/m³.

(2) Für die kanalnetzgebundene Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser wird eine monatliche Grundgebühr erhoben. Sie beträgt in Abhängigkeit von der Dimension des Wasserzählers für den Frischwasserbezug für

QN 2,5	5,11 Euro/Monat
QN 6	12,78 Euro/Monat
QN 10	30,68 Euro/Monat
QN 15/DN 50	51,13 Euro/Monat

(3) Für die Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser, das den biochemischen Sauerstoffbedarf (BSB₅) von normal verschmutztem häuslichem Abwasser übersteigt, wird ein Starkverschmutzerzuschlag erhoben. Der Starkverschmutzerzuschlag bezieht sich auf den Gebührenanteil der Abwasserbehandlung und wird gestaffelt nach Verschmutzungsstufen wie folgt berechnet:

- bis 600 mg BSB ₅ /l	Faktor 1,00
- 601 bis 900 mg BSB ₅ /l	Faktor 1,25
- für jede weitere Verschmutzungsstufe von 300 mg BSB ₅ /l erhöht sich der Faktor um 0,25	

Die Gebühr für die Entsorgung der Grubeninhalte von Grundstückskläreinrichtungen beinhaltet die Entleerung der Grube, den Transport zur Kläranlage und die Behandlung auf der Kläranlage.

(4) Die Entsorgungsgebühr beträgt bis 31. Dezember 2009:

- für die Entsorgung von Inhalten aus abflusslosen Sammelgruben 6,70 Euro/m³
- für die Entsorgung von Inhalten aus Kleinkläranlagen 9,63 Euro/m³
- für die Entsorgung von Inhalten aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten und in den Parzellen von Kleingartenanlagen 6,70 Euro/m³

Die Entsorgungsgebühr beträgt ab 01. Januar 2010:

- für die Entsorgung von Inhalten aus abflusslosen

Sammelgruben 7,20 Euro/m³

- für die Entsorgung von Inhalten aus Kleinkläranlagen 10,17 Euro/m³

- für die Entsorgung von Inhalten aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten und in den Parzellen von Kleingartenanlagen 7,20 Euro/m³

(5) Das Entgelt für den Mehraufwand bei Entsorgungen nach § 9 Abs. 19 der Abwassersatzung (Eil- und Notentsorgung) beträgt zusätzlich zum Entgelt nach Abs. 4, 35,70 Euro/m³ pro Entsorgung.

§ 4 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind

- der Grundstückseigentümer,
- der Erbbauberechtigte; er tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers, sofern das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist,

- oder anstelle des Grundstückseigentümers der sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, von dem die Benutzung der Abwasseranlage ausgeht. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die im § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (SachRBerG) vom 21. September 1994 (BGBl. I. S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.

- Mehrere Gebührenpflichtige, die nebeneinander dieselbe Leistung aus dem Gebührenschuldverhältnis schulden oder für sie haften oder die zusammen für eine Gebühr veranlagt sind, sind Gesamtschuldner.

- Ist für ein Grundstück weder ein Eigentümer noch ein Erbbauberechtigter zu ermitteln, so ist gebührenpflichtig der Verfügungs- und Nutzungsberechtigte.

(2) Im Falle des Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Zeitpunkt der Rechtsnachfolge an gebührenpflichtig.

Ein Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige dem AZV innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich anzuzeigen. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren bis zum Ablauf des Erhebungszeitraumes.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte des AZV das Grundstück betreten, um die Berechnungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(4) Gebührenpflichtig bei der Entsorgung von Abwassersammelgruben in Wohnungsbaustandorten ist, wer zum Zeitpunkt der Entsorgung an die Abwassersammelgrube angeschlossen ist.

§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht bei Einleitung in die zentrale öffentliche Abwasseranlage und bei der Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben auf Wohn- und Gewerbegrundstücken, sobald das Grundstück an die zentrale betriebsfertige öffentliche Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen ist und diese benutzt wird.

(2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.

(3) Die Gebührenpflicht endet mit Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage.

(4) Die Gebührenpflicht bei der Entsorgung von Inhalten aus Kleinkläranlagen und aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten und in den Parzellen von Kleingartenanlagen entsteht mit der Abfuhr.

§ 6 Erhebungszeitraum

(1) Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.

(2) Endet die Gebührenpflicht im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Beginn des Kalenderjahres bis

zur Beendigung der Gebührenpflicht als Erhebungszeitraum.

(3) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals in einem Kalenderjahr, so gilt der Zeitraum von der erstmaligen Entstehung der Gebührenpflicht bis zum Ablauf dieses Kalenderjahres als Erhebungszeitraum.

(4) Bei Gebührenerhöhungen und bei Gebührensenkungen wird der erhöhte bzw. gesenkte Gebührensatz anteilig nach Tagen berechnet. Grundlage für die Berechnung ist der durchschnittliche Wasserverbrauch nach Tagen bezogen auf die Ableseperiode.

(5) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der vorausgegangenen Ableseperiode.

§ 7 Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt.

(2) Im Namen und für Rechnung des AZV fertigt die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG (LWG) die Gebührenbescheide aus. Die Bescheide werden von der LWG, als Verwaltungshelfer des AZV, im Sinne einer Hilfstätigkeit für den AZV ausgefertigt. Die LWG zieht die Gebühren im Rahmen eines Inkassogeschäftes ein. Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung bleiben hiervon unberührt.

(3) Die Gebühr wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(4) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Gebühr für die Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser sowie für die Entsorgung von Inhalten aus abflusslosen Sammelgruben sind Vorauszahlungen zu leisten. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach Absatz 1 auf der Grundlage der Vorjahresdaten bzw. der zu erwartenden Mengen festgesetzt. Die Vorauszahlungen werden in der im Bescheid genannten Höhe jeweils zum 10.01., 10.03., 10.05., 10.07., 10.09. sowie 10.11. und der 1. Abschlag mit der Verrechnung der endgültigen Abwassergebühr zum 10.11. des Jahres fällig.

§ 8 Auskunfts- und Duldungspflichten

Die Abgabenschuldner und ihre Vertreter haben dem AZV jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist, und zu dulden, dass Beauftragte des AZV das Grundstück und Räume betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen und zu überprüfen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i. S. des OWiG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Auskunfts-, Anzeige- oder Duldungspflicht nach den §§ 4 und 8 dieser Satzung verletzt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

(3) Zuständig ist der Vorstandsvorsteher des AZV.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.10.2004 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Abwasserentsorgung des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost (AZV) vom 30. April 2009, veröffentlicht im Amtsblatt für die Gemeinde Neuhausen/Spree mit ihren Ortsteilen Bagenz, Drieschnitz-Kahsel, Frauendorf, Gablenz, Groß Döbbern, Groß Oßnig, Haasow, Kathlow, Klein Döbbern, Komptendorf, Koppatz, Laubsdorf, Neuhausen, Roggosen und Sergen Nr. 5 vom 30. Mai 2009 und veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Amtske lopjeno za město Chóšebuz Nr. 8 vom 04. Juli 2009, außer Kraft.

Neuhausen, 21.10.2009

gez. Dieter Perko
Verbandsvorsteher

AMTLICHER TEIL

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Ströbitz im Bereich der Stadt Cottbus

Aktenzeichen: 09.53 – 1183

Die Firma Cottbusverkehr GmbH, Walther-Rathenau-Straße 38 in 03044 Cottbus, hat mit Datum vom 15. Juni 2009, hier eingegangen am 17. Juni 2009, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Bahnstromanlage (Straßenbahn Cottbus Weststrasse, Abschnitt B Ströbitz bis Stadthalle) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Ströbitz in der Stadt Cottbus gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53 - 1183 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Ministerium für Wirtschaft (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück überhaupt (bzw. in welchem Ausmaß) betroffen ist, kann vorab telefonisch geklärt werden.

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Ein eventueller Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Inselstraße 26 in 03046 Cottbus eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann allerdings nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990

nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Potsdam, 10. November 2009

Im Auftrag
Grunenberg

Öffentliche Bekanntmachung

Standplätze und Termine für das Schadstoffmobil 2010

Standplatz	1. Termin	2. Termin
Bonnaskenplatz	05.01.2010	22.06.2010
Leipziger Straße PP hinter der Gaststätte	12.01.2010	29.06.2010
H.-Beimler-Str.	19.01.2010	06.07.2010
Erfurter Straße gegenüber Parkplatz Kaufhalle	26.01.2010	13.07.2010
Am Doll Autohaus geg. Nr. 8A	02.02.2010	20.07.2010
Gallinchen vorderer Parkplatz am Praktiker	09.02.2010	27.07.2010
Gelsenkirchener Allee/ B.-Brecht-Straße	16.02.2010	03.08.2010
E.-Müller-Straße/ Clara-Zetkin-Straße	23.02.2010	10.08.2010
Hutungstraße PP an der Telekom	02.03.2010	17.08.2010
Am Nordrand/ Eigene Scholle	09.03.2010	24.09.2010
Bautzener Straße Höhe Parzellenstraße	16.03.2010	07.09.2010
Karl-Liebkecht-Straße Viehmarkt	23.03.2010	14.09.2010
Böcklinplatz Branitzer Siedlung	06.04.2010	28.09.2010
W.-Nevoigt-Platz Am Denkmal	13.04.2010	05.10.2010
Thierbacher Straße Parkplatz	20.04.2010	12.10.2010
Warschauer Straße Parkplatz	27.04.2010	19.10.2010
Hufelandstr./ Thiemstr. PP vor Hochhaus	04.05.2010	26.10.2010
Fontaneplatz	18.05.2010	09.11.2010
Saspow Fröbelstraße Ecke Saspower Hauptstraße	15.06.2010	14.12.2010
Willmersdorf Alte Lindenstraße	30.03.2010 14:00 – 17:30 Uhr 21.09.2010 09:30 – 13:00 Uhr	
Döbbrick An der Kirche	30.03.2010 09:30 – 13:00 Uhr 21.09.2010 14:00 – 17:30 Uhr	
Sielower Landstraße Ecke E.-Heilmann-Weg	11.05.2010 14:00 – 17:30 Uhr 02.11.2010 09:30 – 13:00 Uhr	
Sielow gegenüber der Kirche	11.05.2010 09:30 – 13:00 Uhr 02.11.2010 14:00 – 17:30 Uhr	

Merzdorf gegenüber Friedhof	25.05.2010 14:00 – 17:30 Uhr 16.11.2010 09:30 – 13:00 Uhr
Dissenchen Feuerwehrdepot	25.05.2010 09:30 – 13:00 Uhr 16.11.2010 14:00 – 17:30 Uhr
Groß Gaglow Am Lausitzpark gegenüber Gartencenter	01.06.2010 09:30 – 13:00 Uhr 23.11.2010 14:00 – 17:30 Uhr
Kiekebusch Parkplatz am Sportplatz/ Turnstraße	01.06.2010 14:00 – 17:30 Uhr 23.11.2010 09:30 – 13:00 Uhr
Branitz Feuerwache	08.06.2010 14:00 – 17:30 Uhr 07.12.2010 09:30 – 13:00 Uhr
Kahren Seitenstraße neben der Kirche	08.06.2010 09:30 – 13:00 Uhr 07.12.2010 14:00 – 17:30 Uhr

Annahmezeiten: Montag bis Freitag von 09:30 Uhr bis 17:30 Uhr, wenn nicht gesondert ausgewiesen.

gez. **Martin Böttcher**
Amtsleiter

Allgemeine Anordnung

Auf der Grundlage des § 24 Abs. 2, Ziffer 1 und 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1991 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17.07.2009 (BGBl. I S. 2062), wird Folgendes angeordnet:

I. Pyrotechnische Gegenstände der Klasse II dürfen am 31.12.2009 und am 01.01.2010

nicht

in der Nähe von Gebäuden und Anlagen, in denen gasförmige, flüssige und feste Brennstoffe gelagert und vertrieben werden sowie in der Nähe von Tankstellen, abgebrannt werden.

II. Pyrotechnische Gegenstände der Klasse II mit ausschließlicher Knallwirkung dürfen am 31.12.2009 und am 01.01.2010

nicht

in der Nähe von medizinischen, sozialen und kirchlichen Einrichtungen sowie dem Tierpark abgebrannt werden.

Cottbus, 02.11.2009

gez. **Geißler**
Fachbereichsleiter

NICHTAMTLICHER TEIL

Einladung

Die Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Stadt Cottbus findet am 12. Januar 2010 um 18:00 Uhr in der Gaststätte „Brandenburger Hof“, F.-Ebert-Str. 33, 03044 Cottbus statt.

Tagesordnung: 1. Bericht des Vorstandes
2. Satzungsänderung

Kleo
Jagdvorsteher